



## **Satzung**

**Beschlossen von der Mitgliederversammlung  
am 15.06.1990 in Kahren**

**Geändert von der Mitgliederversammlung  
am 12.02.1999 in Kahren**

**Geändert von der Mitgliederversammlung  
am 22.10.2004 in Kahren**

**Geändert von der Mitgliederversammlung  
am 12.05.2017 in Kahren**

**Geändert von der Mitgliederversammlung  
am 21.03.2018 in Kahren**

**Geändert von der Mitgliederversammlung  
am 15.09.2021 in Kahren**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 01.06.1903 gegründete Verein führt den Namen „Kahrener Sportverein 03 e.V.“ und hat seinen Sitz in Cottbus. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsfarben sind grün/weiß und im Emblem dargestellt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung verschiedener Ballsportarten ( z.B. Fußball, Volleyball), Billard, Tanzsport, Fitness und Krafttraining. Es erfolgt die Teilnahme an Wettkämpfen sowie die Ausrichtung dieser durch den Verein. Die Wettkämpfe erfolgen durch verschiedene Turniere, Veranstaltungen sowie den Spielbetrieb in verschiedenen Ligen. Der Verein unterhält bzw. betreibt das Vereinsheim und die Sportanlage. Der Verein beteiligt sich aktiv am Gemeindeleben des Stadtteils sowie der Kinder- und Jugendförderung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein und seine Mitglieder treten rassistischen, extremistischen, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen. Sie fördern die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.

## **§ 3 Gliederung**

Jeder Abteilung wird ein festgelegter Prozentsatz des bezahlten Mitgliedsbeitrages (Stichtag 01.03.) in selbstständiger Verwaltung zur Verfügung gestellt. Der Prozentsatz wird durch den Vorstand, unter Berücksichtigung der aktuellen Gesamthaushaltssituation des Vereins, bis zum 01.04. des laufenden Kalenderjahres beschlossen. Der Betrag von bis zu 40 % darf nicht überschritten werden. Die Zuweisung des festgelegten Betrages erfolgt nur, wenn die Mitgliedsbeiträge der jeweiligen Abteilung vollständig entrichtet sind.

Ausgeschlossen in der Verwendung sind Speisen und Getränke zu Teamfeiern.

Eine Abrechnung der verbrauchten Mittel hat bis zum 20.12. des laufenden Kalenderjahres beim Kassenwart unter Vorlage von Quittungen oder Rechnungen in vollem Umfang zu erfolgen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
  - a) aktiven Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - c) fördernden Mitgliedern,
  - d) Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorsitzenden.
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wenn das Vereinsmitglied mit der Bezahlung im Rückstand ist,
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.

In den Fällen b) und c) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins sowie der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beträge ist in der Beitragsordnung geregelt. Der Vorstand hat das Recht per Beschluss im Einzelfall die Jahresbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen.  
Bei unterjährigem Eintritt in den Verein wird das Jahr anteilig monatlich berechnet.
- (4) Vorstand kann Arbeitseinsätze beschließen. An diesen müssen sich die Mitglieder gemäß §4 Abs. 1a beteiligen. Das Verfahren bei Nichtteilnahme ist in der Beitragsordnung geregelt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen. An dieser müssen sich die Mitglieder gemäß §4 Abs. 1a beteiligen. Die Mitgliederversammlung beschließt dieses mit zwei Drittel der Stimmen.

## **§ 7 Organe**

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) Beschlussfassung über Anträge,
  - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid nach § 5, Abs. 2,
  - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 5,
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ehrenvorsitzenden nach § 11,
  - l) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechenderschriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) 10 v. H. der Mitglieder nach §4 beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen mit einer Frist von 4 Wochen erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 4 Abs. 1),
  - b) vom Vorstand.
- (7) Die Beitragshöhe sowie die Beitragsordnung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen. Diese ist durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - (1.1.) dem geschäftsführenden Vorstand:
    - a) dem/ der Vorsitzenden,
    - b) dem/ der Stellvertretenden Vorsitzenden
    - c) dem/ der Kassenwart/-in
    - d) dem/ des Sponsoren- und Fanbeauftragten
  - (1.2.) dem erweiterten Vorstand (vertreten durch die einzelnen Abteilungen)
    - a) dem Öffentlichkeitskoordinator
    - b) dem Abteilungsleiter Fußball Männer
    - c) dem Abteilungsleiter Fußball Nachwuchs
    - d) dem Abteilungsleiter Fußball Altliga
    - e) dem Abteilungsleiter Billard
    - f) dem Abteilungsleiter Tischtennis
    - g) dem Abteilungsleiter Fitness
    - h) dem Abteilungsleiter Linedance
    - i) dem Abteilungsleiter Volleyball
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der erweiterte Vorstand besitzt in der Vorstandssitzung Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (4) Der Vorsitzende oder der Vertreter sind für die Leitung der Mitgliederversammlung und eventueller Wahlen verantwortlich. Ersatzweise kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der Leitung der Mitgliederversammlung und eventueller Wahlen beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt. Die Wahl in den Abteilungen (Abteilungsleiter) ist zu protokollieren und dem Wahlausschuss zu überreichen.
- (6) Bankgeschäfte dürfen ausschließlich durch den Kassenwart, den Vorsitzenden oder den Stellvertreter durchgeführt werden. Das 4- Augenprinzip ist einzuhalten. Weiteres regelt die Kassenordnung.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Dabei muss der Vorsitzende oder Stellvertreter mit anwesend sein.
- (8) Der Vorstand ist für die Aufstellung und den Beschluss der Kassenordnung zuständig.
- (9) Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird durch die Vorstandsmitglieder gewählt.
- (10) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.
- (11) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (12) Über jede Vorstandssitzung wird eine Niederschrift aufgenommen. Diese ist durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **§11 Ehrenmitglieder/ Ehrenvorsitz**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag in der Mitgliederversammlung zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (3) Personen, die sich im Vorstand des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf



Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag in der Mitgliederversammlung zustimmen.

- (4) Die Ehrenvorsitzenden haben in der Vorstandssitzung ein aktives Rede- und Teilnahmerecht.
- (5) Die Ehrenvorsitzenden haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## **§ 12 Aufwandsentschädigungen**

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder erhalten, wenn es der Haushalt des Sportvereins zulässt, eine Aufwandsentschädigung. Der Aufwand ist per Rechnung/ Quittung nachzuweisen und dem Kassenwart einzureichen.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand. Gleiches gilt auch für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

## **§ 14 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bürgerverein Kahren e.V., der es unmittelbar und ez für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 15.09.2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Kahrener Sportverein 03 e.V. " beschlossen worden.